

## Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen

### zu A.2.4.1.1:

Anbauten an quadratische Sonderbauten sind nur eingeschränkt und eingeschossig mit an den Hauptbaukörper angesetztem Pultdach und im Bereich von Gebäudezugängen auch untergeordnete symmetrisch zum Gebäude angeordnete Quergiebel, deren Firsthöhe die Oberkante des angesetzten Pultdaches nicht überschreitet, zulässig.



Im Bereich der mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Fläche sind nur vorgenannte Neubauten zulässig.

### A.27.2 (neu):

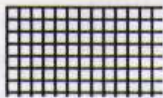


räumlicher Geltungsbereich Deckblatt Nr. 04

### zu A.29.3.2:

Anbauten an quadratische Sonderbauten sind nur eingeschränkt und eingeschossig mit an den Hauptbaukörper angesetztem Pultdach und im Bereich von Gebäudezugängen auch untergeordnete symmetrisch zum Gebäude angeordnete Quergiebel, deren Firsthöhe die Oberkante des angesetzten Pultdaches nicht überschreitet, zulässig.

### B.7.1 (neu):



geplante Tiefgarage

Im übrigen gelten die Festsetzungen des seit 16. Juni 1998 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Arnbruck-Süd“.